

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Lettland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4756)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/85/EG)

(ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 21)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt	
		Seite	Datum
► <u>M1</u> Entscheidung 2003/201/EG der Kommission vom 21. März 2003	L 76	40	22.3.2003



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Lettland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4756)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/85/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Lettland besucht, um zu überprüfen unter welchen Bedingungen Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, dort erzeugt, gelagert und versendet werden.
- (2) Die Rechtsvorschriften Lettlands im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle von Fischereierzeugnissen können als diejenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.
- (3) Der „State Veterinary Service (SVS)“ des Landwirtschaftsministeriums in Lettland ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (4) In bezug auf die Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen auch ein Bescheinigungsmuster, die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person festgelegt werden.
- (5) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen/registrierten Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühlhäuser und ein Verzeichnis im Sinne der Richtlinie 92/48/EWG ⁽³⁾ der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse stützen sich auf eine Mitteilung des SVS an die Kommission. Der SVS muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.
- (7) Der SVS hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Ursprungsbetrieben, -fabriksschiffen, -kühlhäusern oder -gefrierschiffen erfüllt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1*Artikel 1*

Der „Food and Veterinary Service (FVS)“ der Republik Lettland ist die zuständige Behörde, die in Lettland zum Zweck der Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei- und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG bezeichnet worden ist.

▼B*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Lettland müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Sendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und datiert sein.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabrikschiffen oder Kühlhäusern bzw. von registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jedes Packstück muß unauslöschar die Angabe „LETTLAND“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

▼M1

(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des „Food and Veterinary Service (FVS)“ sowie dessen Amtsstempel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

▼B*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **M1***ANHANG A***GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

für Fischereierzeugnisse aus Lettland, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: LETTLAND

Zuständige Behörde: Food and Veterinary Service (FVS) der Republik Lettland

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung der Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) der Betriebe, Fabriksschiffe oder Kühllhäuser bzw. der registrierten Gefrierschiffe, die vom Food and Veterinary Service (FVS) zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;

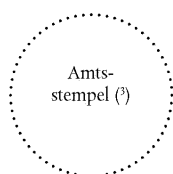
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert usw.

▼ M1

3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 2000/85/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am ,
 (Ort) (Datum)



.....
 Unterschrift des amtlichen Inspektors (4)

.....
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(3) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.



ANHANG B

I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Nummer	Name	Anschrift
LV 25 Z	SIA „Baltijas zivis-97“	Skulte, Limbazu district — LV-4025
LV 28 Z	Joint stock Co. „Brivais vilnis“	Salacgriva, Limbazu district — LV-4033
LV 36 Z	Joint stock Co. „Banga“	Roja, Talsu District — LV-3264
LV 41 Z	Joint stock Co. „Carnikava“	Carnikava, Rigas district — LV-2163
LV 42 Z	Joint stock Co. „Auda“	Riga — LV-1030
LV 59 Z	„Unda“ Ltd	Engure, Tukuma district — LV-3113
LV 61 Z	Latvian-German joint stock venture „I.M.S.“	Talsu district — LV-3264
LV 69 Z	„Kolka“ Ltd	Talsu district, Kolka — LV-3275
LV 87 Z	„Banga Seafood International“ Ltd	Roja, Talsu district — LV-3264

II. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN GEFRIERSCHIFFE

Nummer	Name	Eigentümer
LV 005 K	„Trollis“	Joint stock company „Brivais vilnis“
LV 009 K	„Freyr“	„Mersrags I“ Ltd
LV 010 K	„Arnarborg“	„Mersrags I“ Ltd
LV 068 K	„Erla“	„Mersrags I“ Ltd